



# Hausordnung

Die Grundlage der Arbeit in unserer Schulgemeinschaft ist ein umfassender Bildungsbegriff, der den Menschen in seiner Gesamtheit begreift. Die Haidachschule versteht sich als Partner der Eltern und Schüler, in dessen Mittelpunkt das Kind und seine Zukunft in einer menschenwürdigen Gesellschaft steht. Hierzu zählen die Vermittlung von Werten, die Erlangung der Ausbildungsreife, die Verbesserung der Sprachkompetenz und die Befähigung zu einer gesunden und eigenverantwortlichen Lebensführung. Die Hausordnung der Haidachschule soll diesen Grundgedanken Rechnung tragen und regelmäßig innerhalb der Klasse durch den / die KlassenlehrerIn besprochen werden (vgl. 12.0). Die Hausordnung gilt für alle am Schulleben beteiligten Personen gleichermaßen.

## **1.0 Allgemeines**

Schülerinnen und Schüler verhalten sich so, dass der Schulbereich sauber gehalten und niemand belästigt, gefährdet oder geschädigt wird.

## **2.0 Vor Unterrichtsbeginn**

- 2.1. Bei Regenwetter und Kälte können sich die Schüler/innen der Grundschule im Vorraum des Erdgeschosses aufhalten.
- 2.2. Die Schüler/ innen sollen zu Beginn des Unterrichts in ihrem Klassenzimmer sein.
- 2.3. Die Schüler/ innen der Grundschule betreten die Schule durch den Grundschuleingang, die Schüler/ innen der Hauptschule betreten diese durch den Hauptschuleingang. Der Eingang zur Turnhalle dient während der Unterrichtszeit als Notausgang.
- 2.4. Ist eine Lehrkraft **10 Minuten** nach Unterrichtsbeginn nicht im Klassenzimmer erschienen, so wird dies von einer Schülerin / einem Schüler der Schulleitung gemeldet.
- 2.5. Eltern, die ihre Kinder in die Schule begleiten, entlassen diese spätestens in der Vorhalle der Grundschule. Ein Begleiten der Kinder durch die Eltern bis ins Klassenzimmer ist aus pädagogischen Gründen **nicht** erwünscht!

## **3.0 Während des Unterrichts und in den Pausen**

- 3.1. Während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist es keiner Schülerin/ keinem Schüler erlaubt, das Schulgelände zu verlassen. In den kleinen Pausen bleiben die Schüler/ innen in ihrem Klassenzimmer. Ausnahme: Gang zur Toilette. Der Aufenthalt zum Spielen oder Herumrennen in den Gängen ist nicht erlaubt.
- 3.2. Das Schulhaus ist während der großen Pause zu verlassen und die Klassenzimmer sind abzuschließen. Nur auf Anordnung der Schulleitung bleiben die Schüler/innen in Ausnahmefällen in den Klassenzimmern (z.B. widrige Witterung). Wendeplatte und Kollegiumsparkplätze gehören nicht zum Pausenbereich.
- 3.3. Unfälle müssen vermieden werden. Im Schulbereich sind daher keine gefährlichen Spiele erlaubt. Rennen und Toben im Schulhaus sind untersagt. Außerdem sind nicht erlaubt: Radfahren, Rollerfahren, Inliner, Schneeballwerfen, Eisschlittern, Klettern auf Geländern, Vordächern und anderen Gebäudeteilen.

- 3.4. Bei einem Klassenzimmerwechsel nehmen die Schüler/innen notwendige Unterrichtsmaterialien aus ihrem Klassenzimmer mit.
- 3.5. Nach Unterrichtsschluss werden alle Stühle hochgestellt. Das Klassenzimmer wird erst verlassen, wenn die Fenster geschlossen, die Jalousien oben und die Räume aufgeräumt sind. Beim Verlassen sind die Türen abzuschließen.
- 3.6. Die Schüler/innen verlassen das Schulhaus durch den Eingang Grund- bzw. Hauptschule und gehen dann auf dem sichersten Weg nach Hause.
- 3.7. Die Grundschüler stellen sich nach der großen Pause an den ihnen zugewiesenen Plätzen im Schulhof auf. Sodann gehen die Klassen mit ihren Lehrkräften in die Klassenzimmer. Der Unterricht beginnt dann pünktlich zur vierten Stunde.
- 3.8. Die Anordnungen der Lehrkräfte und des Hausmeisters sind von allen Schülerinnen und Schülern zu befolgen.
- 3.9. Das Tragen von Mützen o. ä. im Schulgebäude ist untersagt. Grundschüler dürfen bei entsprechender Witterung das Schulgebäude mit einer schützenden Kopfbedeckung betreten bzw. verlassen. Unterhaltungselektronik aller Art (Handys, mp3-Player, Gameboy usw.) darf auf dem Schulgelände und im Schulhaus **nicht** bedient werden. **Handys sind auszuschalten** und dürfen auch in den Pausen nicht benutzt werden.
- 3.9.1. Essen und Trinken während des Unterrichts ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

#### **4.0. Einrichtungen der Schule**

- 4.1. Einrichtungsgegenstände der Schule, technische Geräte sowie alle Sportgeräte in der Sporthalle werden nur von Lehrkräften oder auf deren Anweisungen von Schülerinnen und Schülern bedient oder benutzt. Der Kopierraum darf von Schülern nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden. Ebenso darf von Schülern nur in Ausnahmefällen und nur im Beisein einer Lehrkraft kopiert werden.
- 4.2. Für Fachräume gelten besondere Richtlinien, die von den Fachlehrkräften festzulegen sind.
- 4.3. Schüler/innen dürfen das Lehrerzimmer lediglich ausnahmsweise und nur zusammen mit einer Lehrkraft betreten.
- 4.4. Die mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Schuleigentum führen zu Schadensersatzansprüchen an die Erziehungsberechtigten.
- 4.5. Wird ein neues Schulbuch nicht oder nach einjährigem Gebrauch in einem Zustand zurückgegeben, der eine Wiederausleihe unmöglich macht, muss von den Erziehungsberechtigten für Ersatz gesorgt werden.
- 4.6. Bei Benutzung der WC-Anlagen ist auf Sauberkeit zu achten. Gebrauchte Papiertücher gehören in die Abfallbehälter. Binden und Tampons sind über die dafür vorgesehenen Hygienebeutel zu entsorgen und nicht über das WC. Die Türen zum Gang hin sind grundsätzlich zu schließen.

#### **5.0 Wertgegenstände**

Für mitgebrachte Geldbeträge und Wertgegenstände haftet jeder selbst. Gegenstände, die nicht für den Unterricht benötigt werden, sind zu Hause zu lassen.

## **6.0 Abfallbeseitigung**

- 6.1. Altpapier wird in die dafür vorgesehenen blauen Behälter gelegt.
- 6.2. Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen werden in den gelben Säcken gesammelt.
- 6.3. Restmüll gehört in den Abfalleimer.
- 6.4. Kaugummi ist in der Schule nicht erlaubt.
- 6.5. Hülsenfrüchte (Sonnenblumenkerne, Kürbiskerne u.a.) sind in der Schule nicht erlaubt.
- 6.6. Spucken ist in der Schule verboten!

## **7.0. Verhalten bei Bränden**

- 7.1. Bei Alarm verlassen die Schüler/innen mit ihrer Lehrkraft sofort die Klassenzimmer und auf dem vorgeschriebenen bzw. dem sichersten Weg das Schulhaus. Hierbei sind die in den Fluren ausgehängten Fluchtpläne zu beachten.
- 7.2. Fenster und Türen sollen – wenn möglich – geschlossen werden. Um den Einsatzkräften freien Zugang zu den Räumen zu ermöglichen dürfen Türen nicht abgeschlossen werden.
- 7.3. Im Notfall sind die Ranzen im Klassenzimmer zu belassen. Die Lehrkraft hat das Klassenbuch mitzunehmen.

## **8.0. Unterrichtsversäumnisse**

- 8.1. Kann eine Schülerin oder ein Schüler infolge Krankheit nicht zum Unterricht kommen, so ist dies der Schule von den Erziehungsberechtigten am ersten Tag persönlich oder - telefonisch mitzuteilen. Wenn der Schüler/die Schülerin wieder gesund ist, muss er/sie gleich am ersten Tag eine schriftliche Entschuldigung mitbringen. Dauert die Krankheit länger als eine Woche, muss der Schule dann umgehend eine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern vorgelegt werden.
- 8.2. Falls am ersten Tag keine Benachrichtigung durch die Eltern erfolgt, sind die Lehrkräfte angehalten sich bei den Erziehungsberechtigten zu erkundigen. Ist niemand erreichbar, kann die Schulleitung wegen des Verdachts auf Schulschwänzen die Polizei einschalten.
- 8.3. Eine Beurlaubung aus zwingenden Gründen ist, soweit vorhersehbar, spätestens eine Woche vorher zu beantragen. Folgende Beurlaubungen können erteilt werden:
  - bis zu zwei Tagen durch den/die Klassenlehrer/in;
  - zwei bis vier Tage durch den Schulleiter.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

- 8.4. Bleibt ein/eine Schüler/in dem Unterricht oder einer verpflichtenden schulischen Veranstaltung fern ohne verhindert, befreit oder beurlaubt zu sein, liegt ein Schulversäumnis vor. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldstrafe geahndet werden (SchG §§ 86 und 92). Dies gilt auch für Ziffer 8.2.!

## **9.0 Rauchen, Drogenkonsum, Energy-Drinks**

Die Haidachschule versteht sich als rauchfreie Schule. Daher ist das Rauchen generell verboten. Der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Drogen ist allen Schülerinnen und Schülern - ohne Rücksicht auf das Alter - im Schulhaus und im Schulgelände verboten. Dies schließt auch den Genuss von Energy-Drinks mit ein!

## **10.0 Kleidung**

- 10.1. Die Kleidung der Schüler/innen soll zu keinen Beanstandungen Anlass geben. Zu freizügige Kleidung gehört nicht in die Schule und ist daher nicht erwünscht, ggf. werden Schüler/innen zum Umkleiden nach Hause geschickt.
- 10.2. Das Tragen extremistischer politischer Symbole und versteckter Hinweise auf bestimmte radikale politische Richtungen in Form von Ansteckern, Kleidungsaufdrucken usw. ist verboten.
- 10.3. Zungen- und Lippenpiercings sind an der Schule nicht erlaubt. Alle anderen Piercings sind im Sportunterricht zu entfernen oder abzukleben.

## **11.0 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:

- 11.1 Durch den/die Klassenlehrer/in oder den/die Fachlehrerin:
  - a) mündliche Ermahnung
  - b) Übungsarbeit
  - c) Nacharbeiten des Unterrichtsstoffes bis zu zwei Unterrichtsstunden
- 11.2 Durch den Schulleiter:
  - a) Nacharbeiten bis zu 4 Unterrichtsstunden
  - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule
  - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
  - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen
- 11.3 Durch die Klassenkonferenz oder die Jahrgangsstufenkonferenz jeweils unter Vorsitz des Schulleiters:
  - a) Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Unterrichtswochen
  - b) Androhung des Ausschlusses aus der Schule
  - c) Ausschluss aus der Schule.

## **12.0 Bekanntgabe der Hausordnung**

Diese Hausordnung ist den Klassen durch die Klassenlehrerin oder durch den Klassenlehrer halbjährlich und bei gegebenem Anlass bekannt zu geben und dem Alter der Schüler/innen entsprechend zu erläutern.

Pforzheim, 13. April 2016

M. Kunzmann  
- Schulleiter -